

Frauenfeld, 09. August 2012

**Entscheid Nr. 70**

0125/2012/DBU/ARP

**Politische Gemeinde Warth-Weiningen**

**Teilrevision Gestaltungsplan zur Rekultivierung der Kiesabbauzone (RRB Nr. 1108 vom 21.08.1990)**

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Gemeinderat am 20. März 2012 beschlossene Teilrevision des „Gestaltungsplanes zur Rekultivierung der Kiesabbauzone“ wird mit Hinweisvermerk zu Art. 14 der Sonderbauvorschriften genehmigt.
2. Die vom Gemeinderat am 20. März 2012 beschlossene Teilaufhebung des Gestaltungsplanes zur Rekultivierung der Kiesabbauzone (RRB Nr. 1108 vom 21.08.1990) im Bereich der in Ziffer 1 genannten Teilrevision wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Warth-Weiningen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 30, 8532 Warth, unter Beilage von vier Teilrevisionen des Gestaltungsplanes zur Rekultivierung der Kiesabbauzone, je mit Hinweis- und Genehmigungsvermerk (chargé)
  - Amt für Umwelt
  - Tiefbauamt
  - Forstamt
  - Landwirtschaftsamt
  - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
  - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage von einer Teilrevision des Gestaltungsplanes zur Rekultivierung der Kiesabbauzone mit Hinweis- und Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

**Erwägungen:**

Mit Schreiben vom 21. Mai 2012 hat der Gemeinderat Warth-Weiningen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage ersucht. Dabei soll der rechtskräftige Gestaltungsplan mit der Bezeichnung „Gestaltungsplan zur Rekultivierung der Kiesabbauzone“ (RRB Nr. 1108 vom 21.08.1990) in weiten Teilen aufgehoben und ersetzt werden. Lediglich der nordöstliche Bereich des bestehenden Gestaltungsplanes behält auch weiterhin seine Gültigkeit. Die als „Teilrevision Gestaltungsplan zur Rekultivierung der Kie-

sabbauzone“ bezeichnete Änderung wird in der Folge als Teilrevision Gestaltungsplan bezeichnet. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig. Gemäss § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) obliegt es dem Departement für Bau und Umwelt zu prüfen, ob Pläne und Vorschriften rechtmässig sind und der übergeordneten Planung wie auch dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung entsprechen. Die Änderung des Gestaltungsplanes wurde mit Schreiben vom 28. Juni 2011 vorgeprüft.

### **Vorbemerkungen**

Die Teilrevision des Gestaltungsplanes wird in erster Linie damit begründet, dass sich die Rahmenbedingungen für Rekultivierungen von Kiesgruben in den letzten Jahren verändert haben. So sollen im Rahmen dieser Teilrevision des Gestaltungsplanes die Mindestaufschütthöhen verschiedentlich angepasst werden. Zum Zeitpunkt des Erlasses des rechtskräftigen Gestaltungsplanes war davon ausgegangen worden, dass es nicht möglich sein würde, innert nützlicher Frist das notwendige Auffüllmaterial für die Gruben zu beschaffen. Da heute jedoch mehr Auffüllmaterial vorhanden ist, als erwartet, soll nun auch das Rekultivierungsziel angepasst werden.

Die vorliegende Teilrevision des Gestaltungsplans verfolgt deshalb insbesondere folgende Ziele: Eine ordnungsgemässe Rekultivierung der Folgelandschaft, eine zweckmässige Erschliessung, ein gut koordinierter, umweltverträglicher Kiesabbau sowie das Schaffen von rechtlichen Grundlagen für das Erteilen der erforderlichen Abbaubewilligung für die verbleibenden Abbauetappen.

Die Teilrevision des Gestaltungsplans zur Rekultivierung der Kiesabbauzone besteht aus einem Situationsplan 1:1000, den dazugehörigen Sonderbauvorschriften (SBV) sowie einem Planungsbericht. Die vorliegende Teilrevision basiert einerseits auf dem bisherigen Gestaltungsplan und andererseits auf dem „Gemeinsamen Richtplan Kiesabbau“ (RRB Nr. 1002 vom 4.12.2001). Darin wurden behördenverbindliche Vorgaben für die Bereiche Grundwasserschutz, Erholung, Landwirtschaft, Infrastrukturanlagen, Verdachtsflächen und Kiesabbau definiert. Diese sollen nun neu im Rahmen der Teilrevision durch die Sonderbauvorschriften geregelt werden.

### **Perimeter**

Das Gestaltungsplangebiet befindet sich im Norden der Politischen Gemeinde Warth – Weiningen und liegt in der Abbauzone. Der Perimeter der Teilrevision ist deckungsgleich mit dem westlichen Teil des rechtskräftigen Gestaltungsplanes (RRB Nr. 1108 vom 21.08.1990). Einzig die im östlichen Gestaltungsplangebiet liegende Parzelle Nr. 568 ist von der Teilrevision ausgenommen. Auf der Parzelle Nr. 568, dem Bereich des

ESPA Areal, sollen die Vorschriften des rechtskräftigen Gestaltungsplans (RRB Nr. 1108 vom 21.08.1990) weiterhin Gültigkeit haben. Das Gestaltungsplangebiet wurde je nach aktuellem Entwicklungsstand der Teilgebiete in verschiedene Bereiche unterteilt (Abbauphase, Abbaureservefläche, Auffüllphase, Rekultivierung abgeschlossen).

Im Rahmen der verwaltungsinternen Zirkulation hat das Amt für Umwelt, Abt. Abfall, Altlasten und Boden bemerkt, dass die in der Vorprüfung gemachten Anmerkungen grossenteils übernommen wurden. Es ist jedoch festzuhalten, dass innerhalb des Gestaltungsplanperimeters keine „Altlastenverdachtsflächen“ oder „Verdachtsflächen“ (Planungsbericht S. 10 sowie Legende des Plans) liegen, sondern dass es sich um rechtskräftig festgesetzte, im Kataster der belasteten Standorte (KbS) erfasste und im Grundbuch angemerkte sogenannte „belastete Standorte“ handelt.

Weiter hat die Abteilung Wasserwirtschaft und Wasserbau des Amtes für Umwelt angefügt, dass es sich beim oberirdischen Entwässerungssystem (geplanter offener Graben entlang der Kiesabfuhrstrasse mit Mündung in zwei zentralen Versickerungsanlagen), um ein privates und nicht um ein öffentliches Entwässerungssystem handelt. Für dessen Unterhalt ist der jeweilige Grundeigentümer zuständig.

### **Bemerkungen zum Plan und zur Planlegende**

Wir gestatten uns den Hinweis, dass der bestehende Wald bzw. die bestehenden Werkleitungen nicht zu den Festlegungen bzw. zum allgemeinverbindlichen Inhalt gehören, sondern zum übrigen Inhalt bzw. den Hinweisen.

Weiter hat der Rechtsdienst im Rahmen der verwaltungsinternen Zirkulation zu den Sonderbauvorschriften bemerkt, dass bezüglich Art. 2 Punkt 5 SBV nicht verständlich ist, was mit der Formulierung gemeint ist, dass der Gestaltungsplan eine Grundwasseranreicherung des Ittinger Schotters der Quelle zur Speisung von Warth und Weiningen bezweckt.

Ausserdem wird in Art. 14 SBV vorgeschrieben, wie die Folgelandschaft nach der Rekultivierung zu nutzen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass dies nicht in einem Gestaltungsplanverfahren abschliessend geregelt werden kann. Hierfür ist eine Zonenplananpassung erforderlich. Art. 14 SBV wird diesbezüglich mit einem Hinweisvermerk versehen.

Schliesslich bemerkt das Forstamt, dass 1962 eine Rodungsfläche von 190 a für den Kiesabbau auf dem Areal des heutigen Gestaltungsplanperimeters bewilligt worden war. Diese Rodungsbewilligung wurde 1979 um nochmals 13 a erweitert, was eine Gesamtrodungsfläche von 203 a ergab. Bis zum Jahre 1990 wurden davon 115 a als Realersatz wieder aufgeforstet. Bis in die Gegenwart erfolgten keine weiteren Aufforstun-



4/4

gen. Auf Parzelle Nr. 284 wurden zwischen 2002 und 2008 25 a der bisher aufgeforsteten Fläche im Rahmen der Rekultivierung unvorhergesehen zweckentfremdet bzw. fortan landwirtschaftlich genutzt.

Das Forstamt hält deshalb fest, dass durch den Rechtsnachfolger des Gesuchstellers der damaligen Rodung, namentlich die ESPA Frauenfeld Kieswerk AG, eine restliche Aufforstungsfläche von 88 a plus 25 a (**total 113 a**) zu leisten ist.

Am südlichen Ende der Parzelle Nr. 280 ist im zu beurteilenden, teilrevidierten Gestaltungsplan ein Bereich für Aufforstungen vorgesehen. Das Forstamt stellt jedoch fest, dass diese ausgeschiedene Fläche nur für die erstgenannten 88 a genügend Platz bietet. Das heisst, dass für die noch fehlenden 25 a zusätzliche Flächen für eine Aufforstung - wünschenswerter Weise innerhalb des Gestaltungsplanperimeters - bereitzustellen sind.

Am 28. Juni 2012 fand zu diesem Sachverhalt ein Augenschein mit den Beteiligten vor Ort statt. Dabei erklärte sich der Grundeigentümer (ESPA Frauenfeld AG) bereit, diese 25 a zusätzlich zu den obgenannten 88 a innert derzeit noch unbestimmter Frist aufzuforsten. Die Politische Gemeinde Warth-Weiningen unterstützt dieses Vorgehen.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Zirkulation wurden von den einbezogenen Fachstellen keine weiteren Vorbehalte gegenüber der Teilrevision Gestaltungsplan zur Rekultivierung der Kiesabbauzone bzw. der Aufhebung eines Teils des Gestaltungsplans (RRB Nr. 1108 vom 21. 08.2012) angebracht. Die Teilrevision des Gestaltungsplanes erfüllt § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



#### Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 10. Aug. 2012.